

ORGANISATIONSREGLEMENT DER

UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

Erlassen vom Universitätsrat aufgrund des Art. 15 Abs. 1 ÖUSG und der Regierung zur Kenntnis gebracht

Vaduz, 28. März 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organe, Funktionsträger und Organisationseinheiten	4
III. Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse innerhalb der Organisation	4
<i>A. Organe</i>	4
<i>B. Funktionsträger</i>	5
<i>C. Organisationseinheiten</i>	6
IV. Meinungsfindung	8
V. Schlussbestimmung	8

Der Universitätsrat erlässt basierend auf Art. 11 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 iVm Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen vom 19. November 2009 nachfolgendes Organisationsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

- 1) Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Führung und Organisation der Universität Liechtenstein. Es gilt ergänzend und ausführend zum Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen, dem Gesetz über die Universität Liechtenstein, zu den Statuten der Universität Liechtenstein und der Eignerstrategie der Regierung.
- 2) Der Universitätsrat kann Ausführungsbestimmungen zum Vollzug und zur Auslegung dieses Organisationsreglements selbst erlassen oder an den Rektor delegieren.
- 3) Der Rektor erlässt als operatives Leitungsorgan eine *Beschreibung der Organisation* und führt darin die operative Organisation, insbesondere der Funktionsträger und der Organisationseinheiten der Universität Liechtenstein weiter aus.
- 4) Diesem Organisationsreglement wird ein Funktionendiagramm angefügt, das die Aufgabenverteilung zwischen Universitätsrat und Rektorat bzw. Rektor regelt.

Art. 2

Bezeichnung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Reglement verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Berichterstattung und Auskunftsrechte

- 1) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann beim Rektor Auskunft über alle Angelegenheiten der Universität Liechtenstein verlangen. Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des Universitätsrats notwendig ist, kann jedes Mitglied auch Einsicht in Bücher und Akten der Universität verlangen.
- 2) Der Universitätsrat wird vom Rektor periodisch schriftlich über den aktuellen Geschäftsgang der Universität informiert. Ausserordentliche Vorfälle meldet der Rektor dem Universitätsrat unverzüglich.

II. Organe, Funktionsträger und Organisationseinheiten

Art. 4

Allgemein

- 1) Organe der Universität sind:
 - a) der Universitätsrat;
 - b) das Rektorat;
 - c) der Senat;
 - d) die Revisionsstelle.

- 2) Funktionsträger der Universität sind:
 - a) der Berufungsbeirat;
 - b) der Mittelbau und die Studentenschaft;
 - c) die Disziplinarkommission;
 - d) die Beratungsstelle für Universitätsangehörige.

- 3) Die Organisationseinheiten der Universität sind:
 - a) das Rektorat;
 - b) die Institute;
 - c) Lehrstühle und Professuren;
 - d) die Undergraduatestufe;
 - e) die Graduate School;
 - f) die An-Institute;
 - g) die Fachstellen;
 - h) die Universitätsverwaltung.

Art. 5

Geschäftsordnung

- 1) In Ergänzung zu den bestehenden Bestimmungen kann der Rektor den Erlass von einer Geschäftsordnung für Funktionsträger, Organisationseinheiten sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen vorschreiben.

- 2) Diese Geschäftsordnungen haben entsprechend den Grundsätzen über die Meinungsfindung im Gesetz zur Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen sowie den allgemeinen Grundsätzen der Universität ausgestaltet zu sein.

III. Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse innerhalb der Organisation

A. Organe

Art. 6

Universitätsrat

- 1) Dem Universitätsrat kommen die in Art. 11 des Gesetzes über die Universität Liechtenstein festgelegten Aufgaben zu.

- 2) An den Sitzungen des Universitätsrates nimmt der Rektor mit beratender Stimme teil. Er bereitet die Geschäfte für den Universitätsrat entsprechend dessen Vorgaben vor.

Art. 7

Rektorat, Rektor

- 1) Der Rektor leitet die Universität Liechtenstein entsprechend Art. 12 Abs. 2 Gesetz über die Universität Liechtenstein und Art. 19 der Statuten der Universität. Er vertritt die Universität nach aussen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und führt die Geschäfte des Rektorats, die durch ihn nicht einem Prorektor oder dem Leiter der Zentralen Dienste zur alleinigen Entscheidung übertragen wurden.
- 3) Die Aufgaben und Befugnisse des Rektorats sowie der Rektoratskonferenz werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 8

Senat

Der Senat nimmt seine Aufgaben entsprechend den Regelungen in Art. 13 Gesetz über die Universität Liechtenstein sowie Art. 20 der Statuten der Universität Liechtenstein sowie seiner Geschäftsordnung wahr.

Art. 9

Revisionsstelle

Die von der Regierung gewählte Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

B. Funktionsträger

Art. 10

- 1) Die Funktionsträger nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse entsprechend den für sie erlassenen Reglementen, Ordnungen oder Vorschriften in den Statuten wahr.
- 2) Die Aufgaben und die Befugnisse der nachfolgenden Funktionsträger sind neben dem Gesetz über die Universität Liechtenstein und den Statuten geregelt in:
 - a) der Berufungsbeirat: in der Berufsordnung;
 - b) der Mittelbau und die Studentenschaft: in der jeweiligen Geschäftsordnung sowie in der Beschreibung der Organisation;
 - c) die Disziplinarkommission: in der Disziplinarordnung;
 - d) die Beratungsstelle für Universitätsangehörige: im Reglement der Beratungsstelle für Universitätsangehörige.

C. Organisationseinheiten

Art. 11

Rektorat

Das Rektorat nimmt seine Aufgaben und Befugnisse entsprechend den dafür erlassenen Regelungen im Gesetz über die Universität Liechtenstein, den Statuten sowie der Geschäftsordnung wahr.

Art. 12

Institute

- 1) Institute sind der Wissens-Pool für Lehre, Forschung und Transfer der Universität Liechtenstein. Sie gelten in der Regel als Einheit von Personen und sachlichen Mitteln. Sie werden in der Regel von einem Professor als Institutsleiter geführt, der auf Vorschlag des Rektors vom Universitätsrat bestellt wird.
- 2) Angehörige eines Instituts sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, weitere akademische Mitarbeiter, studentische Mitarbeiter sowie Verwaltungsmitarbeiter.

Art. 13

Lehrstuhl, Professur

- 1) Ein Lehrstuhl ist eine organisatorische Einheit eines Instituts und ist die planmässige Stelle mindestens eines Professors. Sie ist mit personellen und finanziellen Mitteln zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in Lehre und Forschung ausgestattet. Dem Lehrstuhl gehören jedenfalls wissenschaftliche und/oder künstlerische Mitarbeiter an.
- 2) Professur bezeichnet eine Funktion im Lehrkörper der Universität. Professor ist die Berufsbezeichnung des Inhabers einer Professur. Die Hauptaufgaben von Professoren ist die eigenverantwortliche Durchführung von Forschung und Lehre. Professur und Lehrstuhl müssen nicht miteinander verbunden sein.

Art. 14¹

Undergraduatestufe

- 1) Die Undergraduatestufe ist für die Durchführung und Weiterentwicklung der Bachelorstudiengänge in Wirtschaftswissenschaften und Architektur verantwortlich. Die Zusammenarbeit erfolgt mit den Instituten und Studienleitungen der Masterstudiengänge, zu denen eine fachliche Verknüpfung gegeben ist.
- 2) Führungsfunktionen der Undergraduatestufe sind:
 - a) die akademischen Leiter;
 - b) die Studienleiter der Bachelorstudiengänge.

¹ Art. 14 Abs. 2 lit c) und Abs. 3 abgeändert durch Beschluss des Universitätsrats am 17.11.2014

Art. 15²

Graduate School

- 1) Die Graduate School bildet innerhalb der Universität Liechtenstein das institutionelle Dach für die Durchführung und Weiterentwicklung der Master- und Doktoratsstudiengänge. Insbesondere wirkt sie als Plattform zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Zusammenarbeit erfolgt mit den Instituten und akademischen Leitern der Undergraduatestufe.
- 2) Führungsfunktionen der Graduate School sind:
 - a) der Leiter der Graduate School;
 - b) der geschäftsführende Leiter;
 - c) die Studienleiter der Master- und Doktoratsstudiengänge;
- 3) Der geschäftsführende Leiter der Graduate School wird durch den Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats bestellt. Die Studienleiter der Master- und Doktoratsstudiengänge werden durch den Rektor bestellt.

Art. 16

An-Institute

- 1) An-Institute führen im Rahmen ihres thematischen Schwerpunktes Leistungen für Dritte kostendeckend durch und erfassen dafür die an der Universität vorhandenen, anwendungsbezogenen Wissenspotentiale, um deren wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten den Ansprechpartnern in der Wirtschaft zugänglich zu machen.
- 2) An-Institute sind in der Regel einem Institut angegliedert und werden durch einen Geschäftsführer geleitet. Die An-Institute geben sich Statuten, die öffentlich zugänglich zu machen und vom Rektor zu genehmigen sind.
- 3) Der Geschäftsführer leitet das An-Institut eigenverantwortlich nach den Vorgaben der Universität, wirkt bei der Planung der Universität mit und erstattet dem Rektor jährlich sowie auf besonderes Ersuchen hin einen Bericht.

Art. 17

Fachstellen

- 1) Fachstellen sind für die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Lehrangeboten zuständig, welche einen übergreifenden thematischen Schwerpunkt bilden und nicht von Instituten oder An-Instituten inhaltlich abgedeckt werden.
- 2) Der Leiter der Fachstelle wird vom Rektorat bestellt, ist dem Prorektor für Lehre unterstellt und arbeitet in enger inhaltlicher Abstimmung insbesondere mit den Studienleitern der verschiedenen Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengängen.

Art. 18

² Art. 15 abgeändert durch Beschluss des Universitätsrats am 17.11.2014

Universitätsverwaltung

- 1) Die Universitätsverwaltung gewährleistet einen reibungslosen Universitätsbetrieb und versteht sich als Erbringerin von Dienstleistungen für die gesamte Universität. Ihr gehören an:
 - a) die Zentralen Dienste;
 - b) die Stabsstellen;
 - c) die Studienverwaltungen;
 - d) alle weiteren Personen und Stellen, die nicht einer anderen Organisationseinheit oder Funktionsträger zugeordnet sind.

- 2) Die Universitätsverwaltung untersteht dem Rektor. Sie ist gegenüber dem Rektor weisungsgebunden und nimmt die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der ihr zugewiesenen Befugnisse wahr.

IV. Meinungsfindung

Art. 19

- 1) Die Organe der Universität Liechtenstein geben sich jeweils Geschäftsordnungen in denen unter anderem folgende Themen zu regeln sind:
 - a) Sitzungen;
 - b) Traktanden;
 - c) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung;
 - d) Zirkularbeschlüsse;
 - e) Ausstandsregeln;
 - f) Protokolle.

- 2) Zur Orientierung dienen die Bestimmungen im Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen.

V. Schlussbestimmung

Art. 20

Dieses Organisationsreglement tritt am 28. März 2011 in Kraft.

Der Regierung gemäss Art. 37 Abs. 3 Gesetz über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 zur Kenntnis gebracht.